



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 11.01.2019
Meldungsnummer: UV01-000000174
Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel Mastro Art GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

Mastro Art GmbH in Liquidation
CHE-109.650.334
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
5610 Wohlen AG
Entscheid vom 9. Januar 2019

Besetzung

Oberrichter Vetter, Vizepräsident
Gerichtsschreiber Schneuwly

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

Mastro Art GmbH in Liquidation, ohne Domizil,

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organi-
sation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Der Vizepräsident erkennt:

1.

Es wird die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vor-
schriften über den Konkurs mit Wirkung ab

Mittwoch, 9. Januar 2019, 16:00 Uhr

angeordnet.

2.

Das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Baden,
Oberstadtstrasse 9, 5400 Baden, wird nach Rechtskraft die-
ses Entscheides beauftragt, die Liquidation nach den Vor-
schriften über den Konkurs durchzuführen.

3.

Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aar-
gau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Liquidation der
Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs
erfolgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.

4.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchsgeg-
nerin auferlegt.

5.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im
SHAB)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen
(Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der
schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des
Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweize-
rische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form
beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Be-
schwerde-schrift ist in einer Amtssprache abzufassen und

hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 9. Januar 2019

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 09.01.2019

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau